Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1926)

Artikel: Geschäftsbericht des Verwaltungsgerichtes

Autor: Schorer / Büchi

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-417054

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geschäftsbericht

des

Verwaltungsgerichtes

für

das Jahr 1926.

Das Verwaltungsgericht erstattet hiermit für das Jahr 1926 den in Art. 44 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgeschriebenen Bericht.

Im Berichtsjahr traten die nichtständigen Mitglieder A. Walther, Gerichtspräsident in Laufen, und E. Weibel, Notar in Nidau von ihrem Amte zurück. Der Grosse Rat wählte an ihrer Stelle neu am 22. September 1926 Dr. Woker, Fürsprecher in Bern, und am 10. November 1926 Dr. Scheurer in Neuenstadt, bisher Ersatzmann des Gerichtes.

Das Verwaltungsgericht *beurteilte* 1926 in 46 Sitzungen 529 Streitfälle gegenüber 467 im Jahre 1925. Unerledigt mussten auf das Jahr 1927 übertragen werden 1026. Auf 10. Mai 1927 beträgt diese Zahl 1057. Die gegenwärtige Organisation und Leistungsfähigkeit des Gerichtes genügt nicht mehr der Geschäftslast. Die Zahl der unerledigten Streitfälle, die jeweilen auf das folgende Jahr übertragen werden mussten, hat von Jahr zu Jahr zugenommen. Die Zahlen sind folgende:

von	1921	auf	1922	247
»	1922	»	1923	594
»	1923	»	1924	642
»	1924	»	1925	694
»	1925	»	1926	917
»	1926	»	1927	1026.

Zurückgegangen ist die Zahl der 1926 eingelangten Geschäfte gegenüber dem Vorjahr 1925 um total 53. Mindereingänge verzeichnen die vom Verwaltungsgericht als einzige Urteilsinstanz im ordentlichen Prozessverfahren zu erledigenden Prozesse 27, die Beschwerden in Einkommensteuersachen 57, die Beschwerden betreffend Grundsteuerschatzung 8. Zugenommen haben dagegen die Beschwerden gegen Erbschafts- und Schenkungssteuerfestsetzungen um 39. Trotzdem das Verwaltungsgericht 1926 62 Fälle mehr beurteilt hat als 1925 und die Prozesseingänge 1926 gegenüber 1925 um 53 zurückgegangen sind, weist die Zahl der 1926 auf 1927 als unerledigt übertragenen Prozessfälle gegenüber dem Vorjahr (1925 auf 1926) eine Zunahme von 109 auf. Das Gericht hat auf 10. Mai 1927 die doppelte Zahl der Geschäfte hängig (1057) als es bei der gegenwärtigen Organisation im Jahre 1926 durch Urteil erledigen konnte (529), wozu mit 1927 schätzungsweise 800 neu einlangenden Geschäften zu rechnen ist.

Gegenstände der im Berichtsjahr vom Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz *beurteilten* Streitfälle waren:

3 Vermögensnachsteuern,
9 Einkommennachsteuern,
1 Einkommensteuerrückforderung,
2 Gemeindeeinkommensteuern,
3 Gemeindesteuerteilungen,
1 Erbschaftssteuerrückforderung,
1 Unterstützungsstreit,
1 Armenunterstützungsrückforderung,
10 Feuerwehrpflichtersatzsteuern,
3 Mausetelle,
1 Desinfektionsmittel (Viehseuche),
1 Kosten des Vermessungswerkes,
1 Billetsteuer,
2 Korrektionskostenbeiträge,
2 Wassertaxen,
1 Hundetaxe,
1 Baupolizei,
1 Frohnsteuer,
1 Güterausscheidung.

Das Gericht behandelte ferner 17 Justizgeschäfte (Kompetenzkonflikte u. a.) und 2 Gesuche um neues Recht.

Die im Jahre 1926 *eingelangten* Beschwerden über Einkommen betreffen:

6	Beschwerden	das	Steuerjahr	1921
21	»	»	»	1922
36	»	»	»	1923
149	»	»	»	1924
292	»	»	»	1925
13	»	»	»	1926
517				

Ferner langten ein 3 «Besondere Erwerbssteuern» nach Art. 52 Steuergesetz.

Übersicht der Geschäfte im Berichtsjahr 1926.

	Vom Jahre 1925 übernommen	1926 eingelangt	Kläger oder Beschwerdeführer			Total	Beurteilt	Zugesprochen				Abgewiesen				Vergleich oder Rückzug	Abstand	Nichteintreten	Unerledigt auf 1927 übertragen
			Staat	Gemeinden oder Korporationen	Private			Staat	Gemeinden	Private	Total	Staat	Gemeinden	Private	Total				
Als einzige kantonale Urteilsinstanz .	113	76	48	19	9	189	45	9	30	—	39	4	—	2	6	21	4	1	118
Als Beschwerdeinstanz in Einkommensteuersachen	696	517	111	6	400	1213	417	39	—	112	151	70	1	195	266	19	—	16	761
Als Beschwerdeinstanz betr. Grundsteuerschatzungen	38	14	9	1	4	52	19	4	3	2	9	3	—	7	10	1	—	—	32
Als Beschwerdeinstanz gegen Erbschafts- und Schenkungssteuer-Festsetzungen	70	109	—	—	109	179	48	—	—	33	33	—	—	15	15	9	5	2	115
Total 1926		716				1633	529				232				297	50	9	19	1026

Die im Jahre 1926 *beurteilten* Beschwerden über Einkommen betreffen:

2	Beschwerden	das	Steuerjahr	1919
9	»	»	»	1920
26	»	»	»	1921
53	»	»	»	1922
135	»	»	»	1923
186	»	»	»	1924
6	»	»	»	1925
417				

Allgemeine Bemerkungen.

Wie in frühern Jahresberichten weist das Verwaltungsgericht auch dieses Jahr darauf hin, dass bei der gegenwärtigen Organisation des Gerichtes die Erledigung der Streitfälle mit dem Eingang derselben nicht Schritt halten kann. Verschiedene Neuwahlen von Mitgliedern in den letzten Jahren zeigen, dass die Gewählten nach kurzer Mitgliedschaft das Gericht wieder verliessen, weil ihnen die Tätigkeit als Richter im Nebenamt zu umfangreich wär neben ihrem Beruf. Andere sahen aus dem nämlichen Grunde davon ab, sich als Richter wählen zu lassen. Aber auch die ständigen Beamten des Gerichts reichen zurzeit nicht mehr aus, wenn nicht eine gehörige Reduktion der Geschäftslast eintritt. Ob und wie weit der neue Kostentarif Remedur schaffen wird, ist zurzeit noch ganz ungewiss und eine Gesetzesrevision braucht ihrerseits Jahre, nicht nur bis sie beschlossene Tatsache ist, sondern auch bis sie in der Praxis soweit durchgeführt ist, dass auf eine wirksame Abnahme der Streitfälle gerechnet werden kann.

Jeder Streitfall verlangt, wenn er richtig beurteilt werden soll, einer hinreichenden Prozessinstruktion in bezug auf den Tatbestand. Die Massenveranlagungen, welche Jahr für Jahr den Steuerkommissionen obliegen, und die Massenrekurse an die Rekurskommission verunmöglichen es diesen Instanzen, den Tatbestand jedes einzelnen Falles soweit abzuklären, dass nicht gleichwohl eine Menge Streit auch über den Tatbestand übrig bleibt. Nach Art. 30 StG ist die Tätigkeit des Gerichts auch nicht damit erschöpft, dass es die Fragen nach Verletzung oder willkürlicher Anwendung bestimmter Vorschriften prüft, sondern es hat an Stelle der Rekurskommission den Rekurs neu zu beurteilen, wenn ein Beschwerdegrund festgestellt ist.

Zur Überladung aller Instanzen tragen nicht nur die in frühern Berichten erwähnten Mängel der Gesetzgebung bei, sondern ganz besonders auch die ungenügende Aufklärung, welche das Publikum den Steuerinstanzen trotz aller Gelegenheiten — Steuererklärung, Fragebogen, direkte Anfragen und Einvernahmen — erteilt. Erst wenn die Taxation mitgeteilt ist oder der Rekursentscheid eröffnet worden ist, werden Argumente und Beweise ins Feld geführt, die bei rechtzeitiger Geltendmachung schon von den untern Instanzen gewürdigt worden wären, hätte man ihnen Kenntnis gegeben davon. Die für eine gesetzmässige Steuerveranlagung unbedingt nötige Einsicht, dass Bürger und Behörden einander unterstützen müssen, um das richtige Resultat ergründen zu können, fehlt zurzeit meistenteils. Bei keinem Steuersystem kommt man aber um diese Notwendigkeit herum. Das Steuern wird an sich nie populär. Dagegen lässt sich der Streit um den Steuerbetrag ganz erheblich reduzieren, wenn man von Anfang an sich bemüht, den Instanzen die Möglichkeit zu verschaffen, die Veranlagung von vornherein richtig treffen zu können, statt erst in langen Rekurs- und Beschwerdeverfahren stückweise das mitzuteilen, was nicht erträumt werden kann. Trotzdem man seit Jahren nun weiss, dass im Februar die Steuerdeklaration über das Einkommen des Kalender- oder Geschäftsvorjahres abgegeben werden muss und man daher bis dahin selbst die

nötigen Feststellungen machen, und wo Bücher bestehen, die Abschlüsse vornehmen muss, bleiben Jahr für Jahr die nötigen Angaben massenhaft aus. Die Begutachtung der Gemeindesteuerkommissionen ist in solchen Fällen auf blosse Taxation angewiesen und auch die Bezirkssteuerkommissionen besitzen in zahlreichen Fällen die Unterlagen noch nicht. So wird die gesetzlich für die eine Instanz vorgesehene Prüfung auf die andere verschoben bis oben hinaus. Zu verwundern ist es daher nicht, wenn vor dem Verwaltungsgericht die Tatbestandsabklärung vorerst eine Vorbereitungsarbeit verlangt, die normalerweise nicht in diesem Umfange notwendig sein sollte. Nicht zu bestreiten ist allerdings, dass die Buchhaltung jeden Systems eigene Kenntnis, Arbeit und Kosten verlangt, die der Bürger vielfach nicht besitzt oder gern sich erspart. Wer aber anderseits Anspruch erhebt, dass er nicht bloss taxiert werden will, sondern dass man sein Einkommen berechnet, muss auch dafür sorgen, dass die Unterlagen für die Berechnung des Einkommens vorhanden sind. Mit blosser Behauptung und eigener blosser Schätzung ist es trotz allen Rechtsmittelinstanzen durchaus nicht getan.

Der Prozessinstruktion einerseits als Vorbereitungsarbeit steht dann die Urteilsausfertigung gegenüber, die gleichfalls den Beamten obliegt. Jedes Beschwerde- und eventuell Rekursmotiv muss im Urteil erörtert werden, sonst wird dem Gericht der Vorwurf gemacht, es habe dasselbe gar nicht geprüft. Die Begründung muss auch so sein, dass der Leser, der nicht an summarische Auseinandersetzung gewohnt, sie womöglich begreift, oder es wenigstens kann, wenn er will. Dazu kommt noch die Gefahr, dass aus jedem Urteilsmotif die Parteien Schlussfolgerungen ableiten für andere Fälle, die über das hinausgehen, was im konkreten Fall vom Gerichte gewollt worden ist. Es kommt dann leicht vor, dass statt der gewünschten Abklärung ein Urteil neuen Streitfragen ruft und die Streitfälle nur noch vermehrt. Auch diese Arbeit, die hintendrein der Urteilsberatung nachfolgt, ist grösser als man es sich meistens vorstellt. Wenn das Verwaltungsgericht in den Jahren unter dem alten Steuergesetz eine sichere Praxis eingeführt hat, so gelang dies zum guten Teil gerade deshalb, weil ihm für diese Arbeit die nötige Zeit zur Verfügung stand. Dabei kam ihm die Praxis zugut, die während Jahrzehnten vorher durch Regierungsrat und Bundesgerichtsentscheide bereits zum Teil hergestellt war, sowie die Bewegungsfreiheit, die für die Judikatur unter dem alten Gesetz noch bestand.

Ein schwieriger Punkt, der bei allen Gerichten besteht, ist die Aufrechterhaltung der Einheitlichkeit in der Rechtsprechung. Die Argumente wiegen nicht immer gleich schwer, Ansichten wechseln im Strome der Zeit, ganz abgesehen davon, dass auch die Personen wechseln in einem Gericht. Man rühmt sogar oft die Wandelbarkeit der Judikatur, die sich dem ständigen Wechsel des praktischen Lebens anpassen kann, als Vorteil vor dem starren Gesetz, das, besonders im demokratischen Staat, nur mühsam und spät der Zeitentwicklung nachfolgen kann. Auf der andern Seite jedoch steht die Gleichheit vor dem Gesetz, die es nicht erträgt, dass ein und der nämliche Fall in verschiedenen Entscheiden verschieden beurteilt wird. Auch bei einem einheitlichen Gericht ist dies nicht immer zu vermeiden. Niemand kann alle Entscheide, die irgend einmal gefällt worden sind, stets im Gedächtnis behalten. Die Gefahr widersprechender Entscheide wird aber erst recht vermehrt, wenn ein Gericht in Abteilungen urteilt, ohne dass zugleich auch der Stoff eine Teilung erfährt. Dies war auch der Grund, warum das Verwaltungsgericht nicht schon in den frühern Berichten eine abteilungsweise Beurteilung seiner Geschäfte vorgeschlagen hat. Diese Kammerteilung, die seinerzeit auch der Appellationshof und das Bundesgericht für zivilrechtliche Streitigkeiten durchführen mussten, ist nicht mehr zu umgehen, sofern die Geschäfte so weiter einlaufen, wie bisher der Fall. Man hat sich bei den andern Gerichten damit beholfen, dass bei widersprechender Praxis durch Plenarentscheide die Einheitlichkeit wieder hergestellt wird. Diese Möglichkeit würde auch beim Verwaltungsgericht bestehen. Die Notwendigkeit wird heute nun aber beschränkt durch den Umstand, dass sich auch eine materielle Teilung des Stoffes durchführen lässt. Dies könnte in der Weise geschehen, dass von den Einkommensteuerbeschwerden, die nach der vorstehenden Tabelle, wenigstens der Zahl nach, die Hauptbelastung darstellen, diejenigen über Liegenschaftsgewinne, oder über das Einkommen II. Klasse überhaupt, losgetrennt würden und mit allen andern Streitfällen der einen und die Einkommensteuerbeschwerden im übrigen der andern Abteilung zugewiesen würden. Ohne dies ausdrücklich vorzuschreiben, könnte dies intern so durchgeführt werden mit den nötigen Abweichungen, welche nicht nur die jeweilige Geschäftslast, sondern auch die Zusammensetzung der Abteilungen und die Sachkenntnis der einzelnen Mitglieder wünschenswert machen. Jedenfalls könnten auf diese Art Widersprüche und Plenarsitzungen auf ein Minimum beschränkt werden.

Voraussetzung der Kammerteilung ist jedoch, dass nicht nur für die Leitung einer zweiten Abteilung, sondern auch für die Prozessinstruktion, die Prüfung der Urteilsmotive und alle weitern mit einem Fall zusammenhängenden Arbeiten ein ständiger Vizepräsident eingesetzt wird. Die Erledigung dieser, wie betont unumgänglichen und wichtigen Arbeit im Nebenamt ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht möglich. Umgekehrt ist es nicht möglich, diese Arbeit jemandem anders als dem Leitenden selber zu übertragen, da sie gleichzeitig zur richtigen Leitung notwendig ist, und die vermehrte Urteilsfällung in zwei Abteilungen auch eine Entlastung des bisherigen Präsidiums notwendig macht. Auch eine Verstärkung an Sekretären oder Kanzleipersonal wird nicht zu umgehen sein. Dies alles kann jedoch im Rahmen der Art. 2, Abs. 4, und Art. 4, Abs. 2 u. 4, des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 durch blosse Revision des Ausführungsdekretes vom 17. November 1909 geschehen. Niemand wird bestreiten, dass heute die Verhältnisse andere sind als damals. Dies beweisen die Jahresberichte mit ihren Tabellen vollauf. Leider schreibt das Gesetz in Art. 2, Abs. 4, in Verbindung mit Art. 7 als Quorum der Kammern 5 Mitglieder vor. Bei zwei Präsidenten und 8 Mitgliedern setzt dies stets die Anwesenheit sämtlicher Kammermitglieder voraus. Dies ist gerichtsorganisatorisch ein Mangel, weil bei unvorhergesehenen Verhinderungen einzelner Mitglieder die andern nicht mehr beschlussfähig sind. Bei Gerichten, die sofort aus unmittelbarer Nähe Ersatz aus andern Kammern oder Ersatzmännern beschaffen können, wie dies beim Obergericht der Fall ist, ist der Zeitverlust nicht sehr gross. Zweifellos ist dies aber beim Verwaltungsgerichte der Fall, dessen Mitglieder wie Ersatz-

männer in allen Teilen des Kantons zerstreut wohnen und erst herreisen müssen, um zur Stelle zu sein. Dazu kommt die Schwierigkeit, dass selbst die in der Hauptstadt wohnenden Mitglieder und Ersatzmänner im Hauptberuf nicht sofort abkömmlich sind. Es kann dies notwendig machen, dass zur Sicherung der Beschlussfähigkeit stets ein Ersatzmann als weiteres Mitglied beigezogen werden muss. Vielleicht wird es sich auch empfehlen, die Mitgliederzahl überhaupt um zwei zu erhöhen, was Art. 2, Abs. 1, VRG auch erlaubt. Eine Kammer würde alsdann aus ihrem Präsidenten und 5 Mitgliedern bestehen. Zudem hätte das eine oder andere Mittel zugleich den Vorteil, die Arbeitslast der nicht ständigen Mitglieder auf ein Mitglied mehr zu verteilen, was wegen den eingangs erwähnten Erfahrungen und der bei einer Kammerteilung vermehrten Erledigung der Geschäfte schon an sich geboten erscheint.

In bezug auf die Geschäftslast ist ferner auf einen Kompetenzkonflikt mit dem Obergericht hinzuweisen, das für Streitigkeiten aus Abonnementsverträgen zwischen Gemeinden (Gemeindebetriebe) und den Bezügern von Wasser, Gas und Elektrizität die Kompetenz der Zivilgerichte ablehnt, und diese Streitigkeiten der Judikatur des Verwaltungsgerichts übertragen wissen will (vgl. ZBJV *62* 227). Das Verwaltungsgericht hat diesem Beschlusse nicht beigestimmt, und es wird diese Frage dem Grossen Rat im Kompetenzkonfliktsverfahren (Art. 15 VRG und Art. 26, Ziff. 16, Staatsverfassung) vorgelegt werden.

Bern, den 30. Juni 1927.

Im Namen des Verwaltungsgerichtes,
Der Präsident:
Schorer.

Der Gerichtsschreiber:
Büchi.